



Stand: 12/2024



Factsheet

Datenbereitstellungspflichten

Verkehrswendziele und Mobilitätsdaten

Bis 2030 soll der Verkehr deutlich weniger CO₂ ausstoßen als heute. Um dies zu erreichen, hat sich das Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg konkrete Ziele gesetzt. Der ÖPNV soll verdoppelt werden und weniger Autos auf der Straße unterwegs sein. Auch für den Rad- und Fußverkehr gibt es Vorgaben. Der Zugang zu Mobilitätsdaten unterstützt dabei das Erreichen jedes der fünf konkreten Ziele.

Klimafreundliche Mobilität mit Mobilitätsdaten fördern


Die Bündelung sowie die offene Bereitstellung von Mobilitätsdaten erlauben eine niederschwellige Datennutzung, etwa in lokalen Auskunftssystemen, Tourismuskarten oder zentralen Mobilitätsanzeigen. Die Vernetzung von Daten verschiedener Verkehrsträger soll insbesondere nachhaltigere Formen der Mobilität fördern und damit den Umstieg auf klimafreundliche Verkehrsangebote erleichtern.

Wenn sich Fahrten mit unterschiedlichen Verkehrsmitteln einfach und komfortabel kombinieren lassen, kann sich ein inter- und multimodales Mobilitätsverhalten im Sinne der definierten Klimaziele im Verkehr durchsetzen.

Die Rolle von MobiData BW®

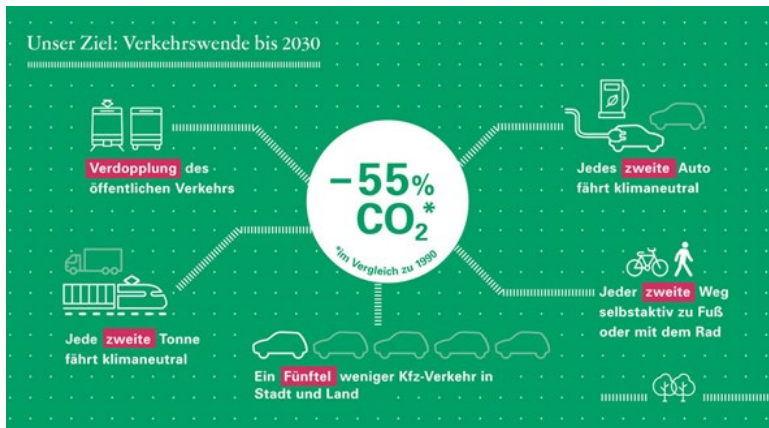
Das Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg hat gemeinsam mit der landeseigenen NVBW - Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg mbH die Integrations- und

Wichtiger Hinweis



Dieses Dokument dient dem Überblick und der Darstellung der geltenden Datenbereitstellungspflichten.

Es stellt keine Rechtsberatung dar. Alle Angaben sind im Anwendungsfall ggf. rechtlich zu prüfen.



Die Verkehrswendziele für Baden-Württemberg. Grafik: Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg

Open-Data-Plattform MobiData BW® als zentrale Anlaufstelle für Mobilitätsdaten aufgebaut. Auf dem Portal www.mobidata-bw.de werden alle verfügbaren Daten und Schnittstellen übersichtlich beschrieben und stehen als Open Data für eine Weiterverwendung zur Verfügung. Derzeit beinhaltet MobiData BW® Fahrplan- und Echtzeitinformationen aus dem ÖPNV, Daten aus dem Straßenverkehr, etwa zu Parkplätzen, Fahrradabstellanlagen, Verkehrsmeldungen und -ereignissen sowie Daten aus Mobilitätsdienstleistungen wie Sharing- oder Mitfahrangeboten.

Über MobiData BW® wird eine niederschwellige Datennutzung, etwa in lokalen Auskunftssystemen, Tourismuskarten oder zentralen Mobilitätsanzeigen ermöglicht. Daten auf MobiData BW® können auf vielfältige Weise in innovative Projekte und Konzepte für eine nachhaltige und effiziente Mobilität der Zukunft einfließen. Sie tragen zur Verkehrswende bei, indem sie den Umstieg auf klimafreundliche Verkehrsangebote erleichtern.

Vernetzung & Beratung

Das Team hinter MobiData BW® unterstützt die Vernetzung von Zivilgesellschaft, Forschung, Privatwirtschaft und öffentlicher Verwaltung in den Kommunen, insbesondere durch offene Veranstaltungsformate und Publikationen.

- Speziell Kommunen in Baden-Württemberg bietet das Team hinter MobiData BW® Information und Support zur Erschließung und Bereitstellung von Mobilitätsdaten an. Es berät zu Förderprogrammen für entsprechende Projekte und teilt Best Practise-Beispiele.
- In und für die Kommunen koordiniert und unterstützt das Team hinter MobiData BW® ein Netzwerk kommunaler Datenmanagerinnen und Datenmanager. Darin tauschen sich die durch das Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg geförderten Personalstellen für nachhaltige Mobilität und weitere Interessierte kommunale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter regelmäßig aus.

Die Digitalisierungsstrategie des Landes Baden-Württemberg



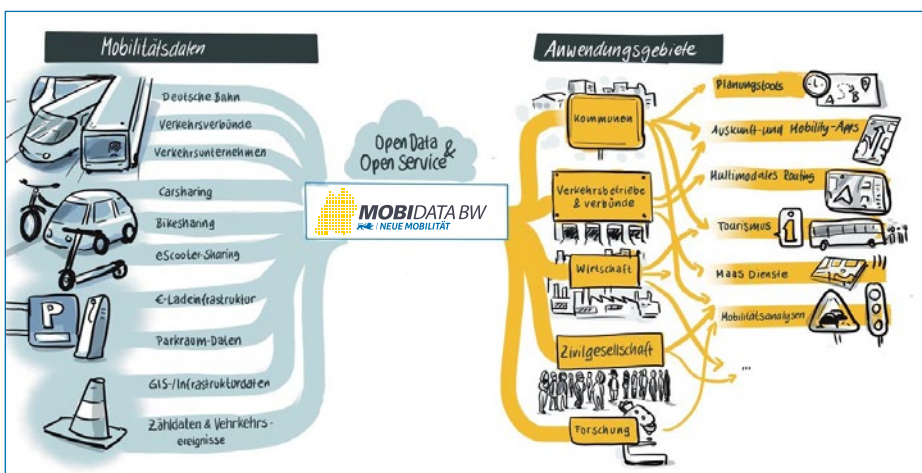
Einsatz und Bereitstellung offener Daten sind in der 2022 veröffentlichten Digitalisierungsstrategie des Landes Baden-Württemberg verankert.

Grundsatz Open Data

„Eine leistungsfähige, nachhaltige und interoperabel ineinandergreifende Dateninfrastruktur ermöglicht es uns, Daten innovativ und verantwortungsvoll zur Verfügung zu stellen, zu kombinieren und zu nutzen. (...) Dazu gehört auch, Daten, die von Relevanz für das Gemeinwohl und den Fortschritt sind, – möglichst standardisiert – nach dem Open-Data-Prinzip möglichst entgeltfrei öffentlich zugänglich zu machen.“ (Kap. 5.2, Grundlagen Digitalisierung)

Mobilitätsdaten

„Mobilitätsdaten, die aufgrund ihrer Bedeutung für klimaschonende Verkehrsbeeinflussung und -planung sowie Forschung und Innovation Gemeinwohlrelevanz aufweisen, müssen (...) weit offener als bislang zugänglich gemacht werden. Dies zu erreichen, ist Aufgabe der öffentlichen Hand. Besonderer Nachholbedarf besteht (...) in den Teilspektoren Sharing-Dienste und Parkraum. Das Land unterstützt hierbei in bundesweiter Kooperation mit anderen Ländern regulatorische Schritte gegenüber Betreibern von Sharing-Diensten und Parkraum.“ (Kap. 4.1, Mobilität)



Daten importieren, bündeln und über verschiedene Schnittstellen ausspielen: Das ist der Service von MobiData BW®.

Support bei Datenbereitstellungspflichten

Über die Bündelung und Bereitstellung von Mobilitätsdaten hinaus dient MobiData BW® auch als Plattform für Daten, die einer Bereitstellungspflicht unterliegen.

- MobiData BW® ist mit dem Nationalen Zugangspunkt für Mobilitätsdaten (National Access Point, NAP), der sog. Mobilithek, verbunden und gibt sämtliche Daten an diesen weiter. Etwaige Datenlieferungspflichten werden damit erfüllt.
- Damit bietet MobiData BW® für Kommunen nicht nur die technische Infrastruktur und Plattform für die Verfügbarmachung kommunaler Mobilitätsdaten, sondern

übernimmt für Kommunen auch die Datenbereitstellungspflichten gemäß den delegierten Verordnungen zur europäischen IVS-Richtlinie.

- MobiData BW® ist zusätzlich über Konnektoren an den Mobility Data Space (MDS) angebunden und kann so künftig Datenpartnerschaften mit der Industrie eingehen und am Austausch schützenswerter Daten partizipieren.

Nähere Informationen zu den bestehenden Datenlieferungspflichten sowie zu den entsprechenden EU-Richtlinien und -Verordnungen finden Sie auf den folgenden Seiten.

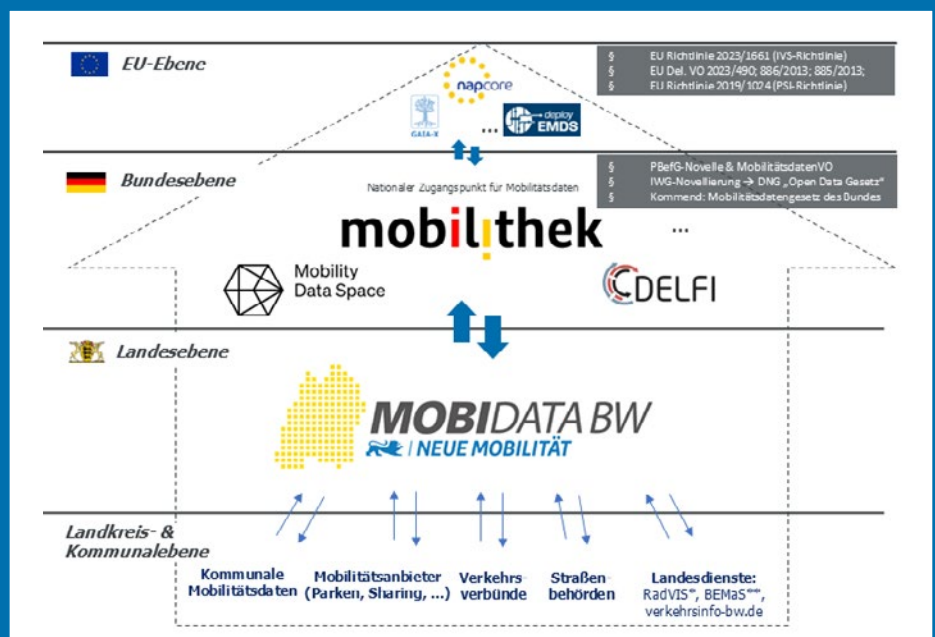
Auf Bundesebene: Mobilithek und Mobility Data Space (MDS)



Die **Mobilithek** wird durch die Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) im Auftrag des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr (BMDV) betrieben und ist eine Plattform zum Austausch digitaler Informationen von Mobilitätsanbietern, Infrastrukturbetreibern und Verkehrsbehörden sowie Informationsanbietern. Ob Fahrplandaten, Verkehrsinformationen in Echtzeit oder Standorte von Leihfahrrädern: Alle Informationen, die für das Planen und Durchführen einer Reise durch Deutschland erforderlich sind, können hier zentral abgerufen und in Informationsangebote integriert werden.

Die Mobilithek löste 2023 den Mobilitätsdaten-Marktplatz (MDM) als nationalen Zugangspunkt für Mobilitätsdaten ab und setzt damit die Anforderungen aus den delegierten Verordnungen zur europäischen IVS-Richtlinie sowie des überarbeiteten Personenbeförderungsgesetzes um.

Der **Mobility Data Space (MDS)** wird vom Bundesministerium für Digitalisierung und Verkehr (BMDV) gefördert. Der Datenraum ist Teil der europäischen Cloud-Initiative Gaia-X. Der MDS bringt als geschützter Datenmarktplatz für den Sektor Mobilität Unternehmen, Institutionen und Organisationen zusammen, die schützenswerte Daten anbieten und monetarisieren wollen oder die Daten für innovative Mobilitätslösungen benötigen.



Die Datenplattformen setzen von der kommunalen bis zur Europäischen Ebene aufeinander auf.

Bereitstellungspflichten von Mobilitätsdaten für Kommunen in Baden-Württemberg

Die IVS-Richtlinie

Die Richtlinie (EU) 2023/2661 in ihrem aktuellen Stand vom 22. November 2023¹ für die Einführung intelligenter Verkehrssysteme im Straßenverkehr und für deren Schnittstellen zu anderen Verkehrsträgern (IVS-Richtlinie) legt fest, dass die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, sofern sie nach Artikel 3 aufgeführte vorrangige Maßnahmen einführen, die von der Kommission erlassenen Spezifikationen anzuwenden haben.

Vorrangige Bereiche im Sinne der Richtlinie sind

- IVS-Informations- und Mobilitätsdienste
- IVS-Dienste in den Bereichen Reise-, Transport- und Verkehrsmanagement
- IVS-Dienste für die Straßenverkehrssicherheit
- IVS-Dienste für kooperative, vernetzte und automatisierte Mobilität

Als vorrangige Maßnahmen nach Artikel 3 der IVS-Richtlinie für die Ausarbeitung und Anwendung von Spezifikationen und Normen in den vorrangigen Bereichen gelten die folgenden Bereitstellungspflichten:

- die Bereitstellung EU-weiter multimodaler Reiseinformationsdienste
- die Bereitstellung EU-weiter Echtzeit-Verkehrsinformationsdienste
- Daten und Verfahren, um Straßennutzern, soweit möglich, ein Mindestniveau allgemeiner für die Straßenverkehrssicherheit relevanter Verkehrsmeldungen unentgeltlich anzubieten
- Harmonisierte Bereitstellung einer interoperablen EU-weiten eCall-Anwendung
- Bereitstellung von Informationsdiensten für sichere Parkplätze für Lastkraftwagen und andere gewerbliche Fahrzeuge
- Bereitstellung von Reservierungsdiensten für sichere Parkplätze für Lastkraftwagen und andere gewerbliche Fahrzeuge

Entsprechende Spezifikationen werden in Form von delegierten Verordnungen erlassen, die unmittelbar geltendes Unionsrecht sind. Die Mitgliedstaaten sind demzufolge unmittelbar zur Anwendung der Rechtsakte verpflichtet.

Richtlinien und Verordnungen



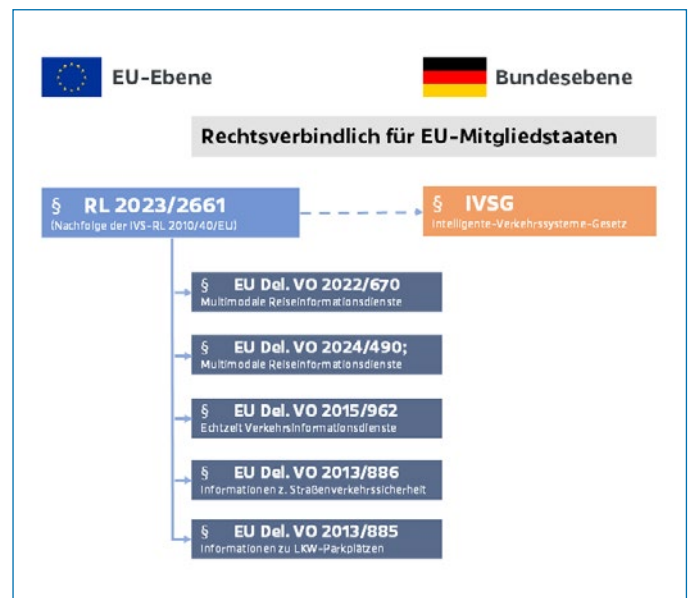
In der europäischen Gesetzgebung ist zwischen den beiden folgenden Begriffen zu unterscheiden.

EU-Richtlinien müssen, damit sie rechtlich verbindlich werden, in nationales Recht der jeweiligen Mitgliedsstaaten umgesetzt werden.

Beispiel: Die [Richtlinie 2023/2661](#) (Nachfolgerin der IVS-Richtlinie 2010/40 EU) wurde für Deutschland auf Bundesebene umgesetzt als das „[Intelligente Verkehrssysteme Gesetz](#)“ (IVSG).

EU-Verordnungen gelten in den Mitgliedsstaaten unmittelbar und sind damit EU-weit direkt rechtlich verbindlich.

Beispiel: [Verordnung \(EU\) 2016/679](#), besser bekannt als „[Datenschutz-Grundverordnung](#)“.



Am Beispiel der IVS-Richtlinie ist gut zu sehen, dass aus ihr sowohl das Intelligente-Verkehrssysteme-Gesetz auf Bundesebene als auch mehrere nachgeordnete, rechtlich direkt wirksame, delegierte Verordnungen entstanden sind.

¹ [IVS-Richtlinie 2023/2661/EU: zur Änderung der Richtlinie 2010/40/EU des europäischen Parlaments und des Rats zum Rahmen für die Einführung intelligenter Verkehrssysteme im Straßenverkehr und für deren Schnittstellen zu anderen Verkehrsträgern](#)

Delegierte Verordnungen der IVS-Richtlinie

Delegierte Verordnungen der EU und die daraus folgende Datenlieferpflichten an den Nationalen Zugangspunkt für Mobilitätsdaten (Mobilithek) sind in den Mitgliedsstaaten unmittelbar rechtskräftig.

In den folgenden Tabellen sind die wichtigsten delegierten Verordnungen zu Datenlieferpflichten zusammengefasst:

- Was umfasst die delegierte Verordnung konkret?
- Warum müssen die Daten bereitgestellt werden?
- Wer muss die Daten bereitstellen?
- Wie sind die Daten zu liefern?
- Bis wann sind die Daten zu liefern?

Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2024/490

Was?	Bereitstellung EU-weiter multimodaler Reiseinformationsdienste
Warum?	Endnutzer:innen situationsbezogene Reiseplanung und Entscheidungen ermöglichen
Wer?	Die Mitgliedsstaaten bestimmen den Umfang und den Zeitpunkt der Umsetzung
Wie?	<ul style="list-style-type: none"> ■ Verkehrsbehörden, Verkehrsbetreiber, Infrastrukturbetreiber oder Anbieter von nachfrageorientierten Verkehrsangeboten stellen statischen Reise- und Verkehrsdaten (inkl. histor. Daten) über die Mobilithek bereit ■ Mitgliedstaaten entscheiden, ob auch dynamische Daten bereitgestellt werden ■ Reiseinformationsdienstleister stellen auf Anfrage Routenplanungsergebnisse bereit
Bis wann?	Ab dem 01.12.2024 sind vorhandene statische Reise- und Verkehrsdaten beim nationalen Zugangspunkt bereitzustellen (in DE: Mobilithek). Für dynamische Daten gilt die Frist 01.12.2026.
Bemerkung	Für die Bereitstellung von Mobilitätsdaten durch Kommunen in Baden-Württemberg ist dies mit die weitreichendste delegierte Verordnungen.

Delegierte Verordnung (EU) Nr. 886/2013

Was?	Bereitstellung des Mindestniveaus allgemeiner für die Straßensicherheit relevanter Verkehrsdaten
Warum?	Die allgemeine Sicherheit im Straßenverkehr durch sicherheitsrelevante Straßenverkehrsdaten verbessern
Wie?	<ul style="list-style-type: none"> ■ Datenerhebung zu Ereignissen durch die Straßenbetreiber ■ Übermittlung der Ereignisse zur Verbreitung an die Rundfunkanbieter ■ Datex II-Format

Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2015/962

Was?	Bereitstellung EU-weiter Echtzeit-Verkehrsinformationsdienste
Warum?	EU-weiter Austausch und Zugänglichkeit von Verkehrsdaten, um Innovation zu ermöglichen und Klimaschutzziele zu stützen
Wie?	Straßenbetreiber stellen folgende Daten über die Mobilithek zur Verfügung: <ul style="list-style-type: none"> ■ statische Straßendaten, ■ dynamische Straßenstatusdaten und Verkehrsdaten inkl. Metadaten und ■ Informationen zur Datenqualität
Bemerkung	(Diese delegierte Verordnung wird zum 31.12.2024 abgelöst durch die delegierte Verordnung (EU) Nr. 2022/670)

Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2022/670

Was?	Bereitstellung EU-weiter Echtzeit-Verkehrsinformationsdienste
Warum?	Spezifikationen im Hinblick auf den Datenaustausch, um der Vielzahl an neuen Datenquellen gerecht zu werden und die EU-weiten Zielsetzungen in der Sicherheit sowie Umwelt- & Klimaschutz zu stützen
Wie?	<ul style="list-style-type: none"> ■ Straßenverkehrsbehörden / Straßenbetreiber können von Inhabern im Fahrzeug erzeugte Daten und von Diensteanbietern verlangen, Daten über die Echtzeit-Benutzung des Netzes bereitzustellen (FRAND-Prinzip: fair, reasonable & non-discriminatory) ■ Dateninhaber sind für Aktualisierung und Qualität der Daten verantwortlich

Delegierte Verordnung (EU) Nr. 885/2013

Was?	Bereitstellung von Informationsdiensten für sichere Parkplätze für Lastkraftwagen und andere gewerbliche Fahrzeuge
Warum?	Durch Informationsdienste die Sicherheit von Parkplätzen für LKWs erhöhen und damit den Straßenfrachtverkehr unterstützen
Wie?	<ul style="list-style-type: none"> ■ Statische Parkplatzdaten über die Mobilithek (1x/Jahr) ■ Dynamische Belegungsdaten (alle 15 min) über die Mobilithek ■ Datex II-Format, (keine Kostenerstattung)

Datenkategorien für die Bereitstellung statischer & dynamischer Daten nach Verkehrsträgern & Rechtsgrundlagen

Verkehrsarten	Statische Daten	Dynamische Daten
Linienverkehr		
ÖPNV (inkl. Linienbedarfsverkehr)	<ul style="list-style-type: none"> DeIVO (EU) 2024/490 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) 	<ul style="list-style-type: none"> Personenbeförderungsgesetz (PBefG)
Schienenverkehr	<ul style="list-style-type: none"> DeIVO (EU) 2024/490 	<ul style="list-style-type: none"> ab 06/2023: EU-Fahrgastrechte-Verordnung
Gelegenheitsverkehr		
Taxi- und Mietwagen	<ul style="list-style-type: none"> DeIVO (EU) 2024/490 PBefG 	<ul style="list-style-type: none"> PBefG
Gebündelter Bedarfsverkehr (z. B. Rufbusse, Mitfahrdienste etc.)	<ul style="list-style-type: none"> DeIVO (EU) 2024/490 PBefG 	<ul style="list-style-type: none"> PBefG
Mikromobilität (z. B. Bike-Sharing)	<ul style="list-style-type: none"> DeIVO (EU) 2024/490 	(Daten im Freefloating-Betrieb nur dynamisch verwertbar)
Verkehrs- und Infrastrukturdaten		
Straßen- und Straßenstatusdaten (inkl. verkehrssicherheitsrelevante Informationen)	<ul style="list-style-type: none"> DeIVO (EU) 2015/962 	<ul style="list-style-type: none"> DeIVO (EU) 2015/962 DeIVO (EU) 886/2013
Parkplätze (LKW, gewerbl. Fahrzeuge)	<ul style="list-style-type: none"> DeIVO (EU) 885/2013 	
Weitere Verkehrsträger		
Individualverkehr (z. B. Rad und Fuß)	<ul style="list-style-type: none"> DeIVO (EU) 2024/490 	–
Flug- und Schiffverkehr	<ul style="list-style-type: none"> Flugverkehr u.a. DeIVO (EG) 550/2004 Schiffverkehr u.a. RL 2010/65/EU 	
Sharing Mobility		
Carsharing	<ul style="list-style-type: none"> DeIVO (EU) 2024/490 Carsharing-Stationen 	<ul style="list-style-type: none"> DeIVO (EU) 2024/490 Verfügbarkeit (auch Freefloating)
Bikesharing	<ul style="list-style-type: none"> DeIVO (EU) 2024/490 Stationen, Parkzonen, Gebiete 	<ul style="list-style-type: none"> DeIVO (EU) 2024/490 Verfügbarkeit (auch Freefloating)
E-Scooter Sharing	<ul style="list-style-type: none"> DeIVO (EU) 2024/490 Stationen, Abstellzonen 	<ul style="list-style-type: none"> DeIVO (EU) 2024/490 Verfügbarkeit (auch Freefloating)
Parken und Laden		
Park & Ride- / Mitfahr-Parkplätze	<ul style="list-style-type: none"> DeIVO (EU) 2024/490 	<ul style="list-style-type: none"> DeIVO (EU) 2024/490
Parkbauten und Parkplätze, Sonderparkplätze, Parkgebühren	<ul style="list-style-type: none"> DeIVO (EU) 2024/490 inkl. Behindertenparkplätze 	<ul style="list-style-type: none"> DeIVO (EU) 2024/490
Ladepunkte für Elektrofahrzeuge	<ul style="list-style-type: none"> AFIR-Verordnung 	<ul style="list-style-type: none"> AFIR-Verordnung
Gesicherte Fahrrad-Abstellplätze (Radbügel, Fahrradboxen, etc.)	<ul style="list-style-type: none"> DeIVO (EU) 2024/490 	<ul style="list-style-type: none"> DeIVO (EU) 2024/490

Datenbereitstellung leicht gemacht: So gelangen Daten von MobiData BW® zum NAP

Entsprechend der **DeIVO (EU) 2024/490** sind vorhandene **statische Reise- und Verkehrsdaten** ab dem **01. Dezember 2024** beim Nationalen Zugangspunkt für Mobilitätsdaten (NAP – National Access Point) bereitzustellen. Für **dynamische Reise- und Verkehrsdaten** gilt die Bereitstellungspflicht ab dem **01. Dezember 2026**. In Deutschland bildet die Mobilithek die Funktionen des NAP ab. Hier sollen die Daten für den Austausch, die Weiterleitung auf die europäische Ebene sowie mögliche Weiterverwendungen zur Verfügung stehen.

Um Mobilitätsanbietern und Kommunen diese Aufgabe zu vereinfachen und die Daten in einheitlicher und transparenter Form weiterleiten zu können, steht in Baden-Württemberg MobiData BW® als Integrationsplattform für Mobilitätsdaten bereit.

Datenbündelung und Weiterleitung über MobiData BW®

MobiData BW® bündelt die Daten und gibt sie automatisiert an die Mobilithek weiter. Damit werden die geltenden Bereitstellungspflichten aller beteiligten Datengeber erfüllt.

MobiData BW® harmonisiert außerdem die Daten verschiedener Mobilitätsangebote im ganzen Land. Dies steigert den Wert der Daten auch für Anwendungen innerhalb des Landes, da jede Datenanwendung nur eine Schnittstelle für den Zugriff auf die Daten aller integrierten Mobilitätsangebote benötigt.

Diese gebündelten Datensätze sollen perspektivisch alle Angebote der jeweiligen Verkehrsträger im Land abbilden:

- [Gebündelte Daten für Carsharing](#)
- [Gebündelte Daten für Bikesharing](#)
- [Gebündelte Daten für E-Scooter-Sharing](#)
- [Gebündelte Daten für Lastenrad-Sharing](#)
- [Gebündelte Daten Parkbauten und Parkplätze](#)
- [Gebündelte Daten für Fahrradabstellanlagen](#)

Weitere Datensätze wie etwa für die Verfügbarkeit von E-Ladeinfrastruktur, Straßen-Parkplätze, Verkehrszählungen, Radzählstellen oder Mitfahrangebote sind im Aufbau.

Informationen zu den Datensätzen

Technische und organisatorische Details zum Aufbau der verschiedenen Datenprofile sowie zu den vorhandenen Import- und Ausgabeschnittstellen werden in zugehörigen Factsheets erklärt. Diese sind auf MobiData-BW® unter dem Menüpunkt [Wissen/Literatur](#) zusammengefasst.

Datenlizenzen und mögliche Kosten der Datenbereitstellung



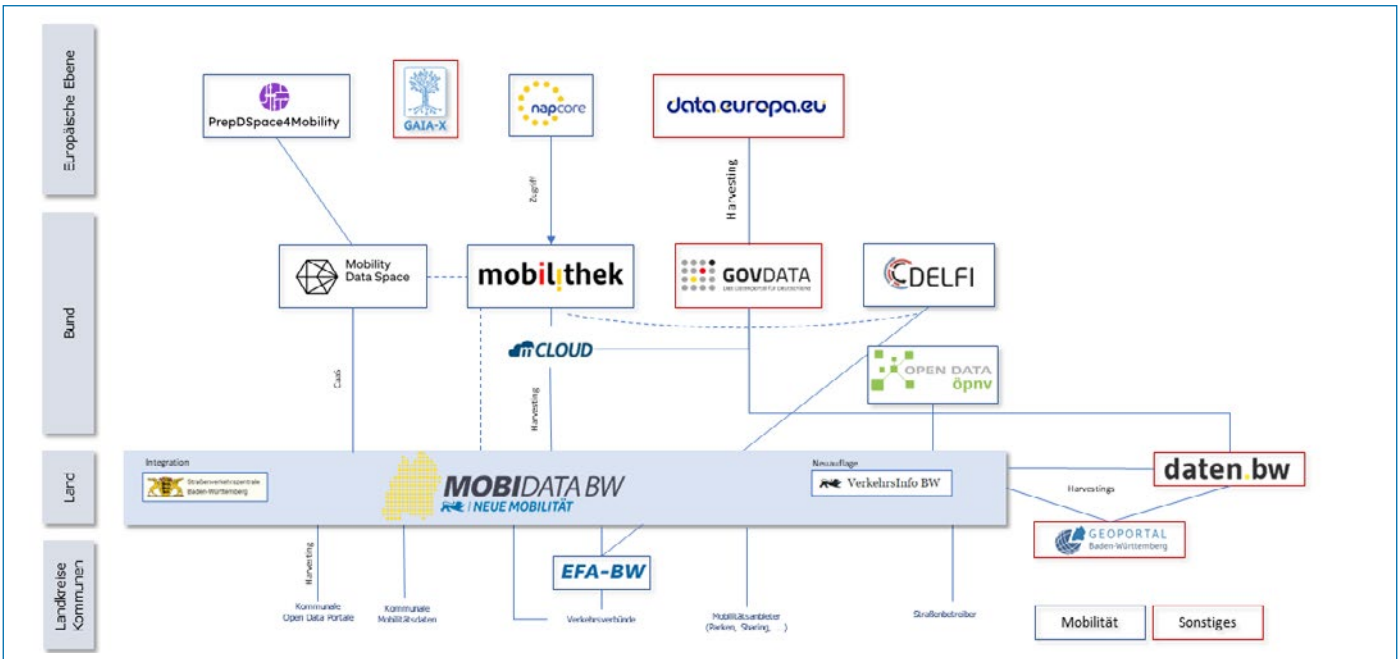
Alle Reise- und Verkehrsdaten, die gemäß der IVS-Richtlinie und der zugehörigen delegierten Verordnungen bereitzustellen sind, sollen möglichst offen und kostenlos an den Nationalen Zugangspunkt (NAP) geliefert werden.

Laut der DeIVO2024/490 können die Modalitäten für die Nutzung dieser Daten in einer Lizenzvereinbarung geregelt werden. Die delegierte Verordnung gibt vor, dass die Lizenzbedingungen „die Möglichkeiten der Weiterverwendung nicht unnötig einschränken und den Wettbewerb nicht behindern“ dürfen. Eine genaue Lizenz legt die Verordnung allerdings nicht fest. Etwaige finanzielle Vergütungen müssen „angesichts der bei der Bereitstellung und Verbreitung der relevanten Reise- und Verkehrsdaten anfallenden legitimen Kosten verhältnismäßig sein“.

MobiData BW® stellt Mobilitätsdaten in der Regel in der offenen [Datenlizenz Deutschland 2.0 mit Namensnennung](#) bereit und gibt sie auch so an die Mobilithek, also den Deutschen NAP weiter. Für Import-Schnittstellen sowie Bündelung und Datenhaltung fallen für Datengeber keine Kosten an.



Support und Vernetzung



Datenlieferpflichten bestehen neben Mobilitätsdaten auch z.B. für Geodaten und Daten aus Statistik und Wirtschaft. Dafür gibt es ähnliche Strukturen, etwa das Geoportal BW oder das Open-Data-Portal daten-bw. Die Plattformen sind vernetzt und tauschen dort Daten aus, wo dies sinnvoll ist.

Mobilitätsdaten bereitstellen

Sie benötigen als Kommune Unterstützung dabei, Ihren gesetzlichen Datenbereitstellungspflichten für Mobilitätsdaten nachzukommen?

Dann sind Sie hier genau richtig! Das Partnermanagement von MobiData BW® berät und unterstützt Sie bei allen offenen Fragen wie auch im Prozess der Bereitstellung Ihrer Daten auf MobiData BW®. Bei Interesse an einem regelmäßigen Austausch nehmen wir alle kommunalen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Bezug zu Mobilitätsdaten gern in unser Netzwerk für Mobilitätsdatenmanagement auf.



Antje Falkinger und Reinhard Otter unterstützen Kommunen bei der Datenanbindung an MobiData BW®.
antje.falkinger@nvbw.de reinhard.otter@nvbw.de
 T 0711 / 239 91 – 1283 0711 / 239 91 – 1279

Team Mobilitätsdaten & Innovationen

E mobidata-bw@nvbw.de

W www.mobidata-bw.de



NVBW Nahverkehrsgesellschaft
 Baden-Württemberg mbH

Wilhelmsplatz 11
 70182 Stuttgart

Im Auftrag von



Baden-Württemberg
 Ministerium für Verkehr

